

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1940)
Heft:	3
Artikel:	Ein Averser Hexenprozess von 1652
Autor:	Rosenkranz, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-397047

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dokumentes zu erweisen. Obgleich ihm dies nicht gelang, führte er doch den Namen Stauffacher weiter²⁶.

Am Schluß mag hier auch noch angeführt werden, daß das in Graubünden angesehene Walsergeschlecht Buchli früher auch im Glarnerland vorgekommen ist. Ein Ruedi Buchli fällt in der Schlacht bei Näfels 1388.

Ein Averser Hexenprozeß von 1652.

Von Pfarrer lic. A. Rosenkranz, Bonn.

Johann Rudolf Stoffel erwähnt in seinem reichhaltigen Buch „Das Hochtal Avers“ auf Seite 56 alte Gerichtsprotokolle, die im Archiv zu Avers-Cresta liegen und von Hexenprozessen handeln. Bei flüchtiger Durchsicht der dortigen Bestände habe ich zwar nicht alle Einzelheiten belegen können, die Herr Stoffel erwähnt, wohl aber eine ausgiebige Niederschrift gefunden, die in diese finsternen Dinge allerhand Einblick gewährt.

Was sich da in Avers abgespielt hat, gehört in jenen Zusammenhang, der von Pfarrer Sprecher (Küblis) in dieser Zeitschrift (November 1936) aufgezeigt worden ist: Wir haben es mit einem Glied aus einer unheimlich langen Kette trauriger Verirrungen zu tun. Die Aussagen sind, weil die Folter sie erpreßt hat, zwar in ihrer Glaubwürdigkeit weithin zweifelhaft. Zweierlei glaube ich ihnen aber mit Sicherheit entnehmen zu können: 1. die Anschauungen, die damals im Volk über jene abergläubischen Dinge gang und gäbe waren, 2. die heimlichen Veranstaltungen, die irgendwie unter dem Landvolk betrieben worden sind und sich hinter dem Zauberspuk versteckt haben.

Was diesen Hexenprozeß in Avers angeht, so ist ihm offenbar die Hinrichtung einer gewissen Matlena voraufgegangen. Die Aussagen dieser Unglücklichen scheinen auf die Spur der Trina geführt zu haben, deren Verhör hier berichtet wird. Der Prozeß hat reichlich eine Woche lang gedauert: für die Folterqualen, die mit dieser Verhandlung verbunden waren, eine unheimlich lange

²⁶ Historisch-biographisches Lexikon, Bd. 6.

Zeit. Wenn nicht alles täuscht, geht die Niederschrift auf jenen Augustin Strub zurück, dessen Name über der Tür des Podesthauses im Averser Innertal zu lesen ist.

Am Samstagabend, 7. Dezember 1652, begann das Verhör der Unglücklichen. Trina Hermeni wurde „an die Marter gestellt“ und gefragt, ob sie einer gewissen Marie Platner verboten habe, gegen irgend jemand etwas von der Milch zu sagen. Auch eine Ursula oder Urschli spielte in diesen Handel hinein. Um was es ging, ist nicht zu ersehen, vielleicht bloß um eine harmlose Heimlichkeit.

Am folgenden Tage hatte Trina Ruhe vor ihren Peinigern, wohl weil Sonntag war. Sogleich am Montagmorgen wurde sie aber wieder gefoltert. Geringfügige Diebstähle wurden ihr vorgeworfen, unter anderm sollte sie bei „Michel Gigers Volk“ einen Käse entwendet haben. An diesem 9. Dezember wurde sie im Laufe des Vormittags „beschoren und mit Ruten beschmützt“, mithin durch Abscheren des Haupthaars und Auspeitschen mit Ruten öffentlich als ehrlos hingestellt. Nachmittags soll sie ohne allen Zwang der Folter bekannt haben: Im Kreise ihrer Freunde sei von Hexen die Rede gewesen und auch schon die Befürchtung laut geworden, „man werde sie fachen“. Bei einem Gang ins Val di Lei will sie heimkehrend in dem Weiler Pürt – wenig innerhalb Cresta – der Einladung zu einem Trunk gefolgt sein und mit einem Manne „Holdschaft“ gemacht haben. Überhaupt scheinen Liebesverhältnisse und die damit verbundenen Heimlichkeiten und Eifersüchteien eine ziemliche Rolle bei den Anklagen gegen diese Hexen gespielt zu haben.

Dienstag, 10. Dezember, nahm das Verhör zunächst ohne Folter seinen Fortgang. Es galt, möglichst viel über Trinas Beziehungen zu der bereits hingerichteten Matlena herauszubekommen. „Beim nüwen Gaden“, also irgendwo bei einem neuen Stall, sind die beiden zusammengekommen, angeblich weil dort eine Kuh kalben wollte. Jetzt ereignete sich etwas Unheimliches. Denn „wie sie bede haben wellen heim kommen, habe die Matlena zu ier gsagt, sie solle lugen, uwert dem Stal im Gertli sei ein Tanz“. Sie schaut hin und entdeckt drei oder vier Paar, darunter zwei Männer. Unter den Tanzenden glaubt sie einen Bekannten namens Klaus zu sehen. Sie beschreibt alles genau: Mit Klaus tanzt eine weibliche Person in grünem Rock und roter „Bletze“, der ein Tuch mit langem Zipfel den Rücken hinabhängt. Neben dem Tanz „sei ein Leicht

(d. h. Licht) gsein“. All das zerstiebt im Nu, sobald Trina das Wort „Jesus“ ausspricht.

Wiederum folgte ein Akt der Marter, das sog. Rutenschwingen. Denn die Angeklagte sollte bestätigen, ob sie bei den letzten Aussagen beharre. Nur die Beschwörung des Spuks durch den Namen Jesus wollte sie jetzt nicht mehr gelten lassen, die übrigen Aussagen hielt sie aufrecht. Nun die Richter einmal im Zuge waren, fanden sie immer mehr „peinliche Fragen“. An dem schon genannten neuen Gaden soll wieder etwas Verdächtiges zwischen ihr und Matlena stattgefunden haben. Diese habe ihr eine Art von Zucker zu essen gegeben, als Zaubermittel gedacht, um mit Sicherheit den Mann zu bekommen, auf den sich ihr Begehrten richte. Neben solchem Liebeszauber werden Pulver erwähnt, mittels derer man das Vieh schädigen konnte. Es soll z. B. bei einem gewissen Valentin in der Fraktion Bach (innerhalb Cresta) angewandt worden sein, dessen Kühe seitdem merklich „zurückgingen“, „bis der Fallenthin durch guten Rat funden ein Schädeln von eim Vich-Kopf, vor dem Stal an die Want geschlagen“. Für jeden Zauber gibt es eben auch einen Gegenzauber. Man legt solch ein Pulver unter die Stalltür, dann gibt die Kuh, die darüber geht, auch bei strotzendem Euter keine Milch mehr; legt man ihr aber eine „Platte“ auf den Rücken, so wird der Bann aufgehoben. Ein besonders wirksames Mittel, um andere zu schädigen, sei ein Knochen vom Kopf eines ungetauften und ohne Geläut begrabenen Kindes. Verbrenne man den zu Asche, so könne man mit diesem Pulver Menschen und Vieh verderben und Häuser unwohnlich machen, „als ob was rasselte“. Dann wieder will Trina Fett von einer Wöchnerin zu so verderblicher Salbe haben bereiten können – scheinbar lauter Unsinn törichten Aberglaubens, bei dem so alberne Behauptungen aufgestellt werden konnten wie diese, Matlena habe ihr einmal ein Kalb in einer Eierschale gegeben; streiche sie das einem Bauer an den Gaden, so müsse der Bauer „ermarflen“, das heißt hinfällig werden. Der Religionswissenschaftler entdeckt in dem ganzen Wust von Seltsamkeiten die Reste uralten Mana-Glaubens, d. h. der Ahnung des primitiven Menschen von einer überirdischen Macht, die namentlich in bedeutsamen Augenblicken des Menschenlebens spürbar wird: beim Neugeborenen oder beim Sterbenden, beim kriegsführenden Mann oder bei der schwangeren Frau.

Die Niederschrift des Prozesses hält jetzt nicht mehr die ge-

naue Zeitfolge der einzelnen Verhöre inne, sondern reiht im Erzählerton eine angebliche Tatsache an die andere. In Matlenas Stube habe einmal ein geheimnisvoller Jüngling bei Trina geschlafen, mit Geißfüßen und grünem Kleid, und habe ihr aus einem Fläschchen einen Trank wie Wein gegeben: „jetzt könne sie machen, was sie wolle; sie solle sich auch nicht fürchten, es werde nie herauskommen.“ Natürlich ist der Geheimnisvolle hinterher der Teufel, wie sie beim Abschied merkt; denn da habe er ihr einen Kuß gegeben, daß sie „eine Blatter am Maul“ behalten habe, die erst ganz langsam wieder geheilt sei.

Das Gerichtsverfahren hatte nunmehr den Punkt erreicht, wo die folternden Richter mit Behagen jede Aussage erpressen konnten, deren Inhalt in ihrem bäuerlichen Aberglauben schon im voraus bereit lag. Da gibt der Teufel der Trina ein Pulver oder eine Salbe, um das Vieh zu verderben. Da verlangt er von ihr, sie solle Gott absagen und alles in Teufels Namen tun; die 10 Gebote und das Sündenbekenntnis der Offenen Schuld darf sie nun nicht mehr sprechen; „daz Vatter-Unser und den Glauben solle sie beten, aber ins Teufels Namen; von wegen des Herrn Nachtmals habe sie dem Teufel versprochen, daz nit zu empfahen, oder ins Teufels Namen“. Da ist ihr rätselhafter „Buhle“ kalt wie Eis und „unlieblich und habe ein bösen Schmack gehebt“. Man weiß nicht: Ist es die ungezügelte Phantasie der richtenden Bauern, die sich in diesen tollen Aussagen bekundet? Oder hat die Folter den Geist der angeblichen Hexe verwirrt? Was ganz harmlos verlaufen sein mag, wird hier zum strafbaren Hexenwerk aufgebaut, z. B. daß ein paar junge Leute, darunter solche aus Innerferrera und aus dem Rheinwald, bei einem Tanz „über daz Bechli gesprungen“.

So gingen die Tage dieser unseligen Gerichtswoche dahin: Richter und Gerichtete standen unter dem Bann finstersten Aberglaubens. Bereits war es Freitagabend, am 13. Dezember, da mußte die Ärmste noch einmal alles bestätigen, was man bisher an Aussagen von ihr niedergeschrieben hatte. Was nun noch folgte, waren unwichtige Einzelheiten. Ihrem Buhlen will sie allezeit, wenn sie mit ihm geschlafen, einen Besen ins Bett gelegt haben, „damit sich der Mann nicht inne werde“. Der Buhle habe sie auch einmal geschlagen und habe ihr zugemutet, sie solle ihre und andere Kinder mit zum Tanz bringen. War sie denn verheiratet? Spielen also die von ihr erwähnten Liebeshändel in das Gebiet des Ehebruchs hinein? –

Samstagmorgen folgten noch unerhebliche Ergänzungen des bisherigen Tatsachenbestandes, Samstagabend spricht die Niederschrift wieder von einem Hexentanz, an dem Trina beteiligt gewesen. Am Sonntag wurde diesmal das Verfahren nicht unterbrochen: Trina bestätigte ihre bisherigen Aussagen, nahm auch Vereinzeltes zurück.

Montag, 16. Dezember, scheint der scheußliche Prozeß seinen Abschluß gefunden zu haben. Da am Abend „ist die Trina an das Seil geschlagen“. Soll das die Hinrichtung bedeuten? Oder war es bloß die letzte Folter? Weiteres wird nicht berichtet.

In 32 Punkten führt die Niederschrift die Aussagen der Grichteten nochmals einzeln auf, jetzt in sachlicher Anordnung. Dabei werden verschiedene Ausdrücke gebraucht, die das Bild jenes bäuerlichen Aberglaubens noch ergänzen. Aus dem biblischen Teufelsnamen Beelzebub wird – ins Deutsche gewandt – ein Belsi Bock oder ein Blese Bock. Der Buhle heißt Holderstock, wohl mit Anspielung auf die Holdschaft, die Trina mit ihm gehabt. Die Hexen verursachen Lawinen oder „Schnee-Leüwe“ usw. Alles in allem ein überaus trauriges Kapitel menschlicher Verirrung. Beide großen Kirchen des Christentums haben Jahrhunderte gebraucht, bis sie sich aus den Schlingen dieses furchterlichen Hexenwahns frei gemacht haben. So unausrottbar sind jene primitiven Religionsvorstellungen, die aus den Anfangszeiten der Menschengeschichte noch bis in unsere Gegenwart hineinragen.

Kurzer Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung Graubündens.

Aus dem Nachlaß von Staatsarchivar Dr. Fritz Jecklin, Chur.

Ursprünglich beruhte die rätische Kirchenverfassung auf keinem zusammenhängenden Grundgesetz, sondern hat sich erst im Laufe der Zeit bruchstückweise aus Dekreten des Bundestages und der evangelischen Session sowie Synodalakten aufgebaut.

Das wichtigste Dekret dieser Art ist jedenfalls dasjenige des Bundestages vom 14. Januar 1537, wodurch den evangelischen Predigern die Bildung einer Synode zu dem Zwecke bewilligt